

**Hamburgisches Rettungsdienstgesetz
(HmbRDG)
Vom 30. Oktober 2019**

Fundstelle: HmbGVBl. 2019, S. 367

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Regelungen

- § 1 Grundsätze und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Gegenstand von Notfallrettung und Krankentransport
- § 4 Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen in der Notfallrettung und im Krankentransport
- § 5 Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen
- § 6 Besetzung von Leitstellen im Krankentransport
- § 7 Datenschutz
- § 8 Dokumentation
- § 9 Hygiene und Infektionsschutz
- § 10 Fortbildung
- § 11 Qualitätsmanagement
- § 12 Sicherstellungsauftrag in der Notfallrettung und im Krankentransport

Zweiter Teil

Öffentlicher Rettungsdienst - Notfallrettung

- § 13 Aufgabenträger
- § 14 Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst
- § 15 Rettungsleitstelle
- § 16 Ärztliche Leitung Rettungsdienst
- § 17 Rettungsdienstliche Versorgung beim Massenansturm von Verletzten und Erkrankten
- § 18 Gebühren

Dritter Teil

Krankentransport mit Krankenkraftwagen

- § 19 Genehmigungspflicht
- § 20 Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes
- § 21 Voraussetzungen der Genehmigung
- § 22 Nebenbestimmungen
- § 23 Umfang der Genehmigung
- § 24 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung
- § 25 Verantwortlichkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers
- § 26 Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
- § 27 Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft
- § 28 Leistungspflicht

Vierter Teil

Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen

- § 29 Krankentransport mit Luftfahrzeugen
- § 30 Krankentransport mit Wasserfahrzeugen

Fünfter Teil

Rechtsverordnungen, Befreiungen,

Ordnungswidrigkeiten und Einschränkung von Grundrechten

- § 31 Rechtsverordnungen
- § 32 Befreiungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Einschränkung von Grundrechten

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 Fortgeltende Verordnungsermächtigung
- § 37 Außerkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Regelungen

§ 1

Grundsätze und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Notfallrettung einschließlich der Luft- und Wasserrettung sowie den Krankentransport (Rettungsdienst). Die für den Rettungsdienst zuständige Behörde ist für die Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes verantwortlich. Notfallrettung ist eine öffentliche Aufgabe, die durch den öffentlichen Träger des Rettungsdienstes (Aufgabenträger) wahrgenommen wird. Rettungsdienstliche Leistungen des Krankentransports können außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Gesetzes erbracht werden.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Sanitätsdienste der Polizei und des Bundes, insbesondere der Bundeswehr und der Bundespolizei,
2. Beförderungen im Krankentransport durch Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg haben, es sei denn, dass Ausgangs- und Zielort der Beförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg liegen oder dass sich beim grenzüberschreitenden Verkehr ein Schwerpunkt des Unternehmens in der Freien und Hansestadt Hamburg befindet,
3. Beförderungen mit Fahrzeugen eines Krankenhauses oder einer Heilanstalt innerhalb ihres Betriebsbereichs, sofern für die Beförderung ausschließlich nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen oder Wege genutzt werden,
4. Beförderungen mit Fahrzeugen innerhalb einer Veranstaltung mit einer Vielzahl von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern und mit einer ärztlichen Behandlungsstelle,
5. die Beförderung kranker Personen, die, in der Regel nach ärztlicher Beurteilung, weder einer fachgerechten Hilfe oder Betreuung noch einer Beförderung in einem Krankenkraftwagen oder einem für Notfallrettung oder Krankentransport besonders eingerichteten Luft- oder Wasserfahrzeug bedürfen und
6. die Beförderung psychisch kranker Personen nach § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

vom 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 105), durch die zuständige Behörde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Gesetzes sind

1. Patientinnen bzw. Patienten: Personen, deren Zustand den Einsatz ausreichend geschulten Personals für eine medizinische Versorgung oder einen Transport erfordert,
2. Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten: Personen, die sich infolge Erkrankung, Verletzung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind und deren Zustand eine Notfallversorgung oder Überwachung und einen geeigneten Transport zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen oder einer medizinischen Behandlung erfordert,
3. Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen: Notfallereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen, das die Kapazität des regelhaft vorgehaltenen Rettungsdienstes übersteigt und besondere Maßnahmen der Gefahrenabwehr erfordert, um die individualmedizinische Versorgung der Patientinnen bzw. Patienten unverzüglich zu ermöglichen,
4. Rettungsdienstfahrzeuge sind insbesondere:
 - a) Fahrzeuge, die für die Besetzung mit mindestens zwei entsprechend ausgebildeten Personen für die Versorgung und den Transport von mindestens einer Patientin bzw. mindestens einem Patienten auf einer Krankentrage vorgesehen sind (Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen und Intensivtransportwagen),
 - b) Notarzt-Einsatzfahrzeuge,
 - c) im Luftrettungsdienst Rettungshubschrauber,
 - d) andere für die Beförderung von Rettungsdienstpersonal oder kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen geeignete Fahrzeuge,
5. Krankenkraftwagen: bodengebundene Rettungsdienstfahrzeuge, die zum Transport von Kranken oder Verletzten verwendet werden und nach den Zulassungsdokumenten als Krankenkraftwagen ausgewiesen sind,

6. Krankentransportwagen: Krankenkraftwagen, die für den Transport von Patientinnen bzw. Patienten, die nicht Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten sind, besonders eingerichtet sind,
7. Rettungswagen: Krankenkraftwagen, die für den Transport, die erweiterte Behandlung und Überwachung von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten besonders eingerichtet sind,
8. Notarztwagen: Rettungswagen, die zusätzlich mit einer Notärztin bzw. einem Notarzt besetzt sind und über die erforderliche medizinisch-technische Ausstattung für die ärztliche Behandlung verfügen,
9. Intensivtransportwagen: Spezialfahrzeuge, die für den Transport von intensivüberwachungs- und behandlungspflichtigen Patientinnen bzw. Patienten besonders eingerichtet sind,
10. Notarzt-Einsatzfahrzeuge: Spezialfahrzeuge für die Notfallrettung, die sich zum Transport einer Notärztin bzw. eines Notarztes sowie der medizinischen und technischen Ausrüstung für die Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten eignen,
11. Luftrettungsdienst: Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit Luftfahrzeugen,
12. Rettungshubschrauber: Luftfahrzeuge, die für den Transport, die erweiterte medizinische Behandlung und Überwachung von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten besonders eingerichtet sind,
13. Wasserrettungsdienst: Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen aus Gefahrenlagen im Bereich von Gewässern, die Beförderung dieser Personen bis zu einer Stelle, die zu deren Übergabe an den bodengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst geeignet ist, im Ausnahmefall auch bis in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung, sowie die medizinische Versorgung dieser Personen am Einsatzort und während der Beförderung,
14. Notärztin bzw. Notarzt: In der Notfallrettung eingesetzte Ärztin bzw. eingesetzter Arzt, die bzw. der über die notwendige Zusatzqualifikation für den Einsatz im Rettungsdienst verfügt,
15. Leitende Notärztin bzw. Leitender Notarzt: Notärztin bzw. Notarzt, die bzw. der am Notfallort bei einem Massenanfall von Verletzten alle medizinischen Maßnahmen in Abstimmung mit der organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. dem organisatorischen Leiter Rettungsdienst zu leiten hat und von der zuständigen Stelle berufen wird,
16. Organisatorische Leiterin Rettungsdienst bzw. Organisatorischer Leiter Rettungsdienst: Leitung aller organisatorischen Maßnahmen am Notfallort bei einem Massenanfall von Verletzten, die in Abstimmung mit der Leitenden Notärztin bzw. dem

Leitenden Notarzt handelt, über die erforderliche Qualifikation verfügt und von der zuständigen Stelle berufen ist,

17. Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter: Person, die die Berufsbezeichnung Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert am 4. April 2017 (BGBl. I S. 778, 789), in der jeweils geltenden Fassung, führen darf,
18. Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter: Person, die erfolgreich die Ausbildung nach der Hamburgischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Qualifikation nachweist,
19. Hilfsorganisationen: Der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Hamburg e.V., die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V., das Deutsche Rote Kreuz Landesverband Hamburg e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der Malteser Hilfsdienst e.V., sowie deren rechtlich selbstständige Untergliederungen oder vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere bei Not- und Unglücksfällen Hilfe zu leisten, deren Tätigkeit gemeinnützig ist und zu einem wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen Mitwirkung der Mitglieder beruht,
20. Leistungserbringer: Hilfsorganisationen oder Unternehmen, die auf Grund einer Beauftragung oder Konzession Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes erbringen,
21. Aufgabenträger: Die für die Durchführung von Leistungen der Notfallrettung und die Sicherstellung des Krankentransports sowie die Aufsicht über den Krankentransport zuständige Behörde,
22. Kostenträger: die zuständigen Krankenkassen nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214, 3219), oder ihre Verbände und die zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575, 2579).

§ 3

Gegenstand von Notfallrettung und Krankentransport

(1) Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten, soweit unter den gegebenen Verhältnissen möglich, lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen sowie sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und unter fachgerechter Betreuung der weiteren medizinischen Versorgung zuzuführen, insbesondere sie in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder andere geeignete Einrichtungen zu befördern. Die Notfallrettung umfasst

auch den Transport von Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten zu weiterführenden diagnostischen Einrichtungen und geeigneten Behandlungseinrichtungen unter intensivmedizinischen Bedingungen (Intensivtransport), Infektionstransporte, die unter besonderen Schutzmaßnahmen wie Umluft unabhängigem Atemschutz und Vollkörperschutz durchgeführt werden müssen sowie den arztbegleiteten Patiententransport, bei dem eine erweiterte ärztliche Überwachung und eine dauerhafte medizinische ärztliche Versorgung notwendig ist.

(2) Gegenstand des Krankentransports ist es, Patientinnen bzw. Patienten, die keine Notfallpatientinnen bzw. keine Notfallpatienten sind, sofern erforderlich, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern.

(3) Notfallrettung hat Vorrang vor Krankentransport.

§ 4

Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen in der Notfallrettung und im Krankentransport

(1) Für die Notfallrettung sind im bodengebundenen Rettungsdienst Rettungswagen, Notarztwagen, Intensivtransportwagen, Notarzt-Einsatzfahrzeuge und andere für den Transport von Rettungsdienstpersonal geeignete Fahrzeuge einzusetzen. Für die Luftrettung sind Rettungshubschrauber einzusetzen.

(2) Für den Krankentransport sind Krankentransportwagen einzusetzen.

(3) Rettungsdienstfahrzeuge sowie ihre Ausstattung, Ausrüstung und Wartung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen.

§ 5

Besetzung von Rettungsdienstfahrzeugen

(1) Bei der Notfallrettung sind

1. Rettungswagen im Einsatz mit mindestens einer Rettungssanitäterin bzw. mindestens einem Rettungssanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer und mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter als Betreuerin bzw. Betreuer der Notfallpatientin bzw. des Notfallpatienten,
2. Notarzt-Einsatzfahrzeuge mit mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer und einer Notärztin bzw. einem Notarzt,
3. Notarztwagen mit mindestens einer Rettungssanitäterin bzw. mindestens einem Rettungssanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer, mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt,
4. Intensivtransportwagen mit mindestens einer Rettungssanitäterin bzw. mindestens einem Rettungssanitäter als Fahrerin bzw. Fahrer, einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt, wobei die Notfallsani-

täterin bzw. der Notfallsanitäter und die Notärztin bzw. der Notarzt über zusätzliche intensivmedizinische Fachkenntnisse verfügen müssen,

5. Rettungshubschrauber, neben dem für den Flugbetrieb erforderlichen Personal, mit mindestens einer Notfallsanitäterin bzw. mindestens einem Notfallsanitäter, die jeweils für die besonderen Aufgabenstellungen in der Luftrettung aus- und fortgebildet sein müssen; dazu gehört auch die Aus- und Fortbildung nach luftrechtlichen Vorgaben zur Übernahme fliegerischer Assistenz sowie einer Notärztin bzw. einem Notarzt,

zu besetzen.

(2) Beim Krankentransport sind Krankenkraftwagen im Einsatz mit mindestens zwei Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitätern zu besetzen.

§ 6

Besetzung von Leitstellen im Krankentransport

Bei der personellen Besetzung einer Leitstelle, die Krankentransportleistungen disponiert, ist für die Anrufannahme ausschließlich Personal einzusetzen, das eine rettungsdienstliche Qualifikation besitzt, die mindestens der einer Rettungssanitäterin bzw. einem Rettungssanitäter entspricht.

§ 7

Datenschutz

(1) Aus Anlass der Notfallrettung und des Krankentransports dürfen vom Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes und den von ihm beauftragten Leistungserbringern sowie von privaten Unternehmerinnen bzw. Unternehmern und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern personenbezogene Daten, insbesondere auch Daten über die Gesundheit, unbeschadet von Absatz 2 und § 15 Absatz 4 nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Ausführung oder zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung des Einsatzes,
2. zur Abrechnung des Einsatzes,
3. zur Aufsicht durch die zuständige Behörde über die Einhaltung der Vorschriften des Zweiten Teils durch die Leistungserbringer im öffentlichen Rettungsdienst sowie über die Einhaltung der Vorschriften des Dritten Teils durch private Dienstleister und Hilfsorganisationen,
4. zur weiteren medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten,
5. zum Infektionsschutz nach § 9 Absatz 3 oder

6. zur Unterrichtung einer bzw. eines Angehörigen, soweit die Patientin bzw. der Patient nicht ihren bzw. seinen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist.

Die Erhebung personenbezogener Daten nach Satz 1 bei Dritten ist zulässig, wenn und soweit diese von Patienten nicht erhoben werden können. Die zuständige Behörde ist darüber hinaus befugt, die zur Aufsicht, zum Qualitätsmanagement oder zu Planungszwecken erforderlichen Daten im Sinne des Satzes 1 Nummern 3 und 4 bei den die Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnehmenden Stellen als Dritten zu erheben. Die Dritten sind insoweit zur Offenlegung verpflichtet. Über die Regelung des § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung hinaus dürfen die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie Patientendaten in Sinne von § 4a des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103), auch

1. zum Qualitätsmanagement und zur Qualitätssicherung im Rettungsdienst, zur Rettungsdienstbedarfsplanung, und zum Controlling des Rettungsdienstes,
2. zur Versorgungsplanung der für Gesundheit zuständigen Behörde

im erforderlichen Umfang verarbeitet werden, soweit und solange dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 sowie in § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes genannten Zwecken dürfen die Daten im Einzelfall auf Ersuchen verarbeitet werden, soweit eine Rechtsvorschrift zu Auskünften verpflichtet.

(3) Ungeachtet von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) bleiben die Vorschriften über die Pflicht zur ärztlichen Dokumentation und die Pflichten nach § 8 unberührt.

§ 8 Dokumentation

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, alle Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und die durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren. § 27 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. 2005 S. 495, 2006 S. 35), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103,106), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Die Dokumentation einschließlich der Datenerhebung nach § 7 hat nach einheitlichen, von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde festgelegten Grundsätzen zu erfolgen, insbesondere um eine einheitliche Auswertung für Zwecke der Bedarfsfeststellung, die Nutzung zum Qualitätsmanagement, die

Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und Zwecke der notfallmedizinischen Forschung zu ermöglichen.

(3) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist auf ein entsprechendes Auskunftsverlangen der zuständigen Behörde hin verpflichtet, dieser oder von dieser beauftragten Dritten die Dokumentation und die Ergebnisse der Auswertung zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Hygiene und Infektionsschutz

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, die allgemeinen Regeln der Hygiene zu beachten, die Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu ergreifen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsdienstfahrzeugen nebst ihrer Dokumentation zu gewährleisten.

(2) Für Kontrollen zur Einhaltung der ordnungsgemäßen Hygiene bei den Einsätzen, der Desinfektion und der Dekontamination sowie einer ordnungsgemäßen Dokumentation, ist der zuständigen Behörde Zugang zu den Rettungsmitteln und Einsicht in die Dokumentationsunterlagen zu gewähren und die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind zu dulden.

(3) Zum Zweck des Infektionsschutzes werden Informationen zu übertragbaren Erkrankungen, die das Einhalten von über die Basishygiene hinausgehenden Maßnahmen erfordern, erhoben. Diese Informationen sind von jeder Person, die eine Leistung des Rettungsdienstes anfordert oder für die Übergabe einer Patientin oder eines Patienten verantwortlich ist, mitzuteilen und werden an die für die Übernahme einer Patientin oder eines Patienten verantwortliche Person übermittelt. Die abgebenden oder aufnehmenden Einrichtungen stellen die Datenübermittlung sicher.

§ 10

Fortbildung

(1) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, für eine regelmäßige Fortbildung des eingesetzten nichtärztlichen Personals zu sorgen. Die Fortbildung im Umfang von jährlich mindestens 30 Stunden hat sich darauf zu richten, dass das Personal den jeweils aktuellen medizinischen, organisatorischen und technischen Anforderungen des Rettungsdienstes gerecht wird.

(2) Die Mitwirkung von Notärztinnen bzw. Notärzten im Rettungsdienst setzt voraus, dass diese regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen, insbesondere zu Themen der präklinischen Notfallmedizin, teilnehmen. Mindestumfang und Inhalt der notwendigen Fortbildungen werden durch die Ärztekammer Hamburg im Benehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde bestimmt.

(3) Das ärztliche und nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst ist verpflichtet, die Fortbildung nach den Absätzen 1 und 2 regelmäßig zu absolvieren.

§ 11 Qualitätsmanagement

(1) Die zuständige Behörde erstellt im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde Qualitätsstandards und Leitlinien für die Patientenversorgung im Rettungsdienst. Zur Evaluierung nimmt sie anhand einer standardisierten elektronischen Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes vor, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren. Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, die für die Analyse erforderlichen Daten im Sinne von § 7 gegenüber der zuständigen Behörde offen zu legen.

(2) Wer Aufgaben des Rettungsdienstes wahrnimmt, ist verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern und sie unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Standards weiter zu entwickeln. Die Maßnahmen des Qualitätsmanagements sollen sich auf Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung des Rettungsdienstes erstrecken. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Qualitätssicherung nach landesweit einheitlichen Kriterien und die Implementierung von anerkannten Qualitätsmanagementsystemen.

§ 12 Sicherstellungsauftrag in der Notfallrettung und im Krankentransport

(1) Es ist Aufgabe der für den öffentlichen Rettungsdienst zuständigen Behörde, eine flächendeckende, bedarfs- und fachgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports als medizinisch-organisatorischer Einheit der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge mit Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sicherzustellen.

(2) Die Notfallrettung im bodengebundenen Rettungsdienst sowie im Luft- und Wasserrettungsdienst nimmt der öffentliche Rettungsdienst als staatliche Ordnungsaufgabe wahr.

(3) Im Krankentransport hat die für den Rettungsdienst zuständige Behörde sicherzustellen, dass alle Leistungen des Krankentransports von Leistungserbringern nach § 19 durchgeführt werden. Die Durchführung von Krankentransport nimmt der öffentliche Rettungsdienst nur wahr, soweit die in § 19 genannten Leistungserbringer dazu nicht bereit oder in der Lage sind.

(4) Im öffentlichen Rettungsdienst ist auch der Transport von lebenswichtigen Medikamenten, Blutkonserven, medizinischen Geräten und Organen für Transplantationen sowie die Beförderung von medizinischem Personal in Notfällen zulässig.

Zweiter Teil Öffentlicher Rettungsdienst - Notfallrettung

§ 13 Aufgabenträger

Die zuständige Behörde hat einen jederzeit erreichbaren öffentlichen Rettungsdienst einzurichten, zu betreiben und schnellstmögliche Hilfe zu gewähren.

§ 14 Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst

(1) Die zuständige Behörde kann Leistungserbringer mit Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes beauftragen. Hierbei kann sie den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die

1. gemeinnützige Organisationen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1751, 3245), zuletzt geändert am 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155), sind und
2. deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), die zuständige Behörde zugestimmt hat.

Der öffentliche Rettungsdienst kann mit öffentlichen Einrichtungen auf der Grundlage besonderer Vereinbarungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des öffentlichen Rettungsdienstes kooperieren, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht und die Voraussetzungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind oder die Einrichtung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse tätig wird.

(2) Als Leistungserbringer kommt nur in Betracht, wer geeignet und nicht gemäß §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom Vergabeverfahren auszuschließen ist. Eignung und Leistungsstand des Leistungserbringers können jederzeit überprüft werden.

(3) Die Eignung ist nur dann gegeben, wenn

1. die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. die erforderliche Eignung des Personals, die notwendige Ausstattung und die von der zuständigen Behörde festgelegte Einsatzbereitschaft sowie die reibungslose Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde gewährleistet sind,
3. keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung der Leistungserbringer und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person begründen,
4. aufgrund der zu schaffenden organisatorischen und technischen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße und dauerhafte Durchführung der zu übertragenden Leistungen im Rettungsdienst gewährleistet ist.

(4) Zum Inhalt der Leistungsbeschreibung im bodengebundenen Rettungsdienst kann die Mitwirkung des Leistungserbringers

1. an der Bewältigung von Großschadenslagen und
2. an Maßnahmen des Katastrophenschutzes

gemacht werden. Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(5) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Aufgabenträger und dem Leistungserbringer wird durch Vertrag geregelt. Dieser Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und soll die Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten. Er hat alle notwendigen Einzelheiten über den Leistungsgegenstand und seine Durchführung zu enthalten, insbesondere zu:

1. den geltenden Rechtsvorschriften,
2. dem Leistungsumfang, insbesondere Art, Anzahl und Standorte der Rettungsmittel, die Zeiten ihrer Betriebsbereitschaft sowie zur Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten,
3. der Qualifikation und Fortbildung des Personals,
4. der Qualitätssicherung einschließlich der Bindung an die Qualitätsmaßstäbe nach § 11 ,
5. der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Hygiene bei den Einsätzen sowie die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsmitteln,
6. der Höhe der Vergütung,
7. der Haftung und dem Versicherungsschutz,
8. der Absicherung des Aufgabenträgers im Insolvenzfall des Leistungserbringers,
9. den Weisungs-, Prüfungs- und Kontrollrechten der zuständigen Behörde,
10. den Dokumentationspflichten,
11. den Folgen der Nichteinhaltung der vertraglichen Pflichten und
12. der Mitwirkungspflicht des Leistungserbringers durch Zurverfügungstellung aller notwendigen Unterlagen, damit die zuständige Behörde in die Lage versetzt wird, die Grundlagen für die Gebührenfestsetzung nach § 18 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Leistungserbringer sachgerecht ermitteln zu können.

(6) Der Leistungserbringer handelt im Namen des öffentlichen Rettungsdienstes, soweit die zuständige Behörde nichts Anderes bestimmt.

(7) Notfallrettung und Krankentransport im öffentlichen Rettungsdienst bedürfen keiner Genehmigung. Dies gilt auch für Rettungsdienstleistungen der nach §§ 19 und 20 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 182), in der jeweils geltenden Fassung genehmigten beziehungsweise anerkannten Werkfeuerwehren, wenn sich der Einsatzort der Hilfeleistung auf dem Werksgelände befindet. Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes.

§ 15 Rettungsleitstelle

(1) Die zuständige Behörde unterhält eine ständig besetzte Leitstelle für den öffentlichen Rettungsdienst. Sie stellt sicher, dass unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 eingehende Notrufe in einer angemessenen Reaktionszeit entgegengenommen und bearbeitet werden können.

(2) Die Leitstelle lenkt alle Einsätze im öffentlichen Rettungsdienst und stimmt sie aufeinander ab. Ihre Bediensteten sind gegenüber den Leistungserbringern im öffentlichen Rettungsdienst weisungsbefugt, jedoch während eines Einsatzes nicht gegenüber der Notärztin bzw. dem Notarzt in medizinischen Angelegenheiten.

(3) Die Leitstelle kann gegen Kostenerstattung Aufgaben für Dritte, insbesondere die Alarmierung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes der kassenärztlichen Vereinigung Hamburg, übernehmen.

(4) Die zuständige Behörde speichert Notrufe und Meldungen zu den in § 7 genannten Zwecken über sonstige Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstelle. Sie kann sonstige Telekommunikation speichern, wenn dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Speicherungen soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Neben den in § 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes benannten Zwecken dürfen die Aufzeichnungen auch zur Dokumentation behördlichen Handelns soweit erforderlich verarbeitet werden. Diese Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, wenn sie nicht zu einem Zweck nach Satz 3 verarbeitet werden.

§ 16 Ärztliche Leitung Rettungsdienst

(1) Die zuständige Behörde beruft im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Behörde eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, die bzw. der den öffentlichen Rettungsdienst in medizinischen Fragen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements leitet und überwacht.

(2) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst nimmt selbst am Notarztdienst teil und ist als Leitende Notärztin bzw. Leitender Notarzt berufen.

(3) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ besitzen sowie an einer von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation „Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)“ teilgenommen haben.

(4) Die Aufgaben der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst bzw. des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sind insbesondere

1. die Festlegung der
 - a) medizinischen Behandlungsrichtlinien für das nichtärztliche Personal im Rettungsdienst,
 - b) medizinischen Behandlungsstandards für bestimmte medizinische Zustandsbilder und -situationen sowie die daraus resultierende Delegation heilkundlicher Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c des Notfallsanitätäergesetzes auf Notfallsanitätäerinnen und Notfallsanitätäer, soweit sie eine persönliche ärztliche Kenntnis der Patientin bzw. des Patienten nicht erfordern,
 - c) medizinisch-organisatorischen Versorgungsrichtlinien für ärztlich besetzte Rettungsdienstfahrzeuge,
 - d) Inhalte der notfallmedizinischen Aus- und Fortbildung für das nicht-ärztliche Personal im Rettungsdienst und in der integrierten Rettungsleitstelle,
2. die Mitwirkung bei der Erstellung von
 - a) rettungsdienstlichen Bedarfsanalysen,
 - b) einsatztaktischen Konzepten für besondere Einsatzlagen,
 - c) Verfahrensweisen zur Bearbeitung von medizinischen Hilfeersuchen durch die integrierte Rettungsleitstelle,
3. Beratung der zuständigen Behörde in Angelegenheiten des Qualitätsmanagements und der Hygiene,
4. Vertretung der zuständigen Behörde in regionalen und überregionalen Gremien,
5. Anregung, Durchführung und Mitwirkung bei notfallmedizinischen Forschungsprojekten und
6. die Aufsichtsführung über die Leistungserbringer in medizinisch-fachlichen Angelegenheiten.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nummer 1 erfolgen im Einvernehmen mit der für die Gesundheit zuständigen Behörde.

§ 17 **Rettungsdienstliche Versorgung** **beim Massenanfall von Verletzten und Erkrankten**

(1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten besetzt die zuständige Behörde die Funktion der für diesen Einsatz Leitenden Notärztin bzw. des für diesen Einsatz Leitenden Notarztes und einer Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. eines Organisatorischen Leiters Rettungsdienst. Sie werden tätig, wenn eine koordinierende ärztliche Führung und besondere organisatorische Maßnahmen am Einsatzort erforderlich sind.

(2) Im Einsatzfall ist die Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt gegenüber Ärztinnen bzw. Ärzten und nichtärztlichem Personal am Einsatzort in medizinischen Fragen weisungsberechtigt. Die Leitende Notärztin bzw. der Leitende Notarzt ist gemeinsam mit der Organisatorischen Leiterin Rettungsdienst bzw. dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst am Einsatzort für die Durchführung der medizinischen und organisatorischen Maßnahmen verantwortlich.

(3) Die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst bzw. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst muss die Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ besitzen sowie an einer von der zuständigen Ärztekammer anerkannten Fortbildungsveranstaltung nach den Empfehlungen der Bundesärztekammer zur Qualifikation „Leitender Notarzt“ teilgenommen haben. Sie bzw. er muss als Notärztin bzw. Notarzt in den Rettungsdienst eingebunden sein und neben Erfahrung auch über ausreichende organisatorische und einsatztaktische Kenntnisse verfügen.

§ 18 **Gebühren**

(1) Für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 3 festgesetzt. Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung über die Gebühren sind den Kostenträgern und dem zuständigen Verband der privaten Krankenversicherungen die der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Stellungnahme zuzuleiten. Innerhalb von drei Monaten nach Versendung der Kosten- und Leistungsrechnung durch die zuständige Behörde sind Gespräche über die Höhe der den Gebühren zugrunde liegenden Beträge zu führen. Die Zustimmung der Kostenträger über die Höhe der Beträge ist anzustreben. Der Senat soll die Gebühren jährlich bis zum Jahresende für das Folgejahr festsetzen. § 6 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2018 (HmbGVBl. S. 415), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(2) Die Gebührenberechnung erfolgt auf der Grundlage einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung sowie einer bedarfsgerechten Organisation. Die zuständige Behörde ermittelt die Grundlagen für die festzusetzenden Gebühren für jeden Gebührentatbestand getrennt als Prognose für die Zukunft auf Grundlage der entsprechenden Werte

des Vorjahres. Die Gebühren sollen die Gesamtkosten des öffentlichen Rettungsdienstes decken. Diese Gesamtkosten umfassen insbesondere

1. die Kosten, die sich insbesondere aus dem Aufgabenumfang nach § 12 für den öffentlichen Rettungsdienst und die dafür notwendige Vorhaltung und Organisation des öffentlichen Rettungsdienstes ergeben,
2. die Anzahl der Alarmierungen und die Qualität der Standards,
3. die Kosten für die bedarfsgerechte Aus- und Fortbildung des Rettungsdienstpersonals einschließlich
 - a) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern,
 - b) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen bzw. Notfallsanitätern,
 - c) der Kosten der Aus- und Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten sowie
 - d) die Kosten der Aus- und Fortbildung von Verwaltungshelferinnen und Verwaltungshelfern.

(3) Die Kosten für Alarmierungen, bei denen ein Patient nicht am Einsatzort angetroffen wird oder eine Einsatzfahrt für ein Rettungsmittel abgebrochen wird, weil bereits im ausreichenden Maß andere Rettungsmittel vor Ort sind (Fehlfahrten), werden anteilig auf die von allen Gebührenpflichtigen zu tragenden Gebühren aufgeteilt. Dies gilt auch, wenn die Fortsetzung des Einsatzes aus anderen Gründen, die nicht in der Person der Patientin bzw. des Patienten begründet sind, nicht oder nicht vollständig erforderlich ist.

(4) Die für die festzusetzenden Gebühren einzubeziehende Fallzahl (Divisor) ist die Anzahl der gebührenpflichtigen Alarmierungen in dem Zeitraum, der der Kosten- und Leistungsberechnung zugrunde gelegt wird.

(5) Die Gebührenpflicht wird ausgelöst durch die Alarmierung des öffentlichen Rettungsdienstes. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Patientin oder der Patient, für die bzw. für den die Alarmierung ausgelöst worden ist. Dies gilt auch für den Fall, dass die Patientin oder der Patient keinen Transport zur weitergehenden medizinischen Behandlung wünscht, oder ein solcher Transport aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Ist die Patientin bzw. der Patient vor Eintreffen des Rettungsmittels verstorben, werden ihre bzw. seine Erben Gebührenpflichtige.

(6) Wird der öffentliche Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, hat die oder der für die missbräuchliche Alarmierung Verantwortliche Kostenerstattung zu leisten. § 25b des Feuerwehrgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Dritter Teil

Krankentransport mit Krankenkraftwagen

§ 19

Genehmigungspflicht

(1) Der Krankentransport mit Krankenkraftwagen wird von privaten Dienstleistern und Hilfsorganisationen durchgeführt.

(2) Private Dienstleister und Hilfsorganisationen, die Krankentransport mit Krankenkraftwagen betreiben, müssen im Besitz einer Genehmigung sein. Sie sind Unternehmerin bzw. Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(3) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat den Betrieb in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigene Rechnung zu führen.

(4) Eine Genehmigung ist auch erforderlich für eine Erweiterung oder Verkleinerung sowie eine wesentliche Änderung des Betriebes.

§ 20

Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes

(1) Für Antragstellung, Verfahren, Inhalt der Genehmigung, Genehmigungsurkunde und Rechtsfolgen beim Tod der Unternehmerin bzw. des Unternehmers sowie hinsichtlich der Aufsicht über die Unternehmerin bzw. den Unternehmer und ihre bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 6 , 12 , 14 , 15 , 17 , 19 , § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1996 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808, 2831), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich diese Vorschriften auf den Verkehr mit Mietwagen beziehen und die Vorschriften dieses Gesetzes keine anderen Regelungen treffen. Die Aufsichts- und Prüfungsbefugnisse nach § 54 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes erstrecken sich auch auf die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen.

(2) Im Antrag sind die Standorte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg für die Krankentransportwagen anzugeben, die in die Genehmigungsurkunde aufgenommen werden. Änderungen der Standorte sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 21

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind,
2. keine Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers als Unternehmerin bzw. Unternehmer oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen dartun,

3. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller als Unternehmerin bzw. Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen fachlich geeignet sind; die fachliche Eignung wird durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung nachgewiesen,
4. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich verpflichtet, die ihr bzw. ihm gegenüber den beförderten Personen obliegende Haftung für Personen- und Sachschäden nicht auszuschließen.

(2) Für die Feststellung der Leistungsfähigkeit des Betriebes (Absatz 1 Nummer 1) sowie für die Feststellung der Zuverlässigkeit und fachlichen Eignung der Unternehmerin bzw. des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen (Absatz 1 Nummern 2 und 3) gilt die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie sich auf den Verkehr mit Mietwagen bezieht und die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen keine anderen Regelungen treffen. Im Rahmen der Prüfung nach § 4 PBZugV sind mindestens ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Krankentransports nachzuweisen.

§ 22 Nebenbestimmungen

(1) Die Genehmigung kann zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Bedingungen und Auflagen können bei geänderten Verhältnissen auch nachträglich mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Als Bedingungen und Auflagen können insbesondere Regelungen getroffen werden,

1. die der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer obliegende Betriebs- und Beförderungspflicht sowie die Einsatzbereitschaft näher bestimmen,
2. welche die regelmäßige Einhaltung bestimmter Eintreffzeiten vorschreiben,
3. welche Bestimmungen zu ordnungsgemäßen gesundheitlichen und hygienischen Verhältnissen einschließlich einer sachgerechten Entseuchung, Entwesung und Dekontamination in den Krankentransportwagen und dem Krankentransport dienenden Betriebsräumen treffen,
4. welche die Zusammenarbeit der Unternehmerinnen bzw. Unternehmer untereinander und mit der für den öffentlichen Rettungsdienst zuständigen Behörde regeln,
5. welche die Anforderungen an die Dokumentation nach § 8 konkretisieren,
6. welche der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer auferlegen, jederzeit auf Anforderung, insbesondere vor Beginn, Erweiterung oder wesentlicher Änderung des Betriebes gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass ihre bzw. seine Krankenkraftwagen und das von ihr bzw. ihm zu verwendende Perso-

nal den Anforderungen dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen entsprechen,

7. welche die Unternehmerin bzw. den Unternehmer verpflichten, den Einsatz neuen Personals im Rettungsdienst innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen und deren erforderliche Qualifikation nachzuweisen und
8. welche die Fortbildungspflicht und die Anforderungen an das Qualitätsmanagement konkretisieren.

(2) Die Genehmigung ist der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für die Dauer von höchstens vier Jahren zu erteilen.

§ 23 Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigung wird der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für ihre bzw. seine Person und für die Ausübung von Krankentransport im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erteilt. Die Genehmigung muss die einzelnen Krankentransportwagen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen und ihrer Fahrzeug-Identifizierungsnummern (§ 59 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert am 13. März 2019 (BGBl. I S. 332), in der jeweils geltenden Fassung) enthalten.

(2) Die Genehmigung umfasst nur Krankentransporte, soweit ihr Ausgangs- oder Zielort im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegt und bei Abholung außerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg die rettungsdienstrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes eingehalten werden. Die zuständige Behörde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes zulassen.

§ 24 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 21 nicht vorgelegen hat.

(2) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 21 nachträglich weggefallen ist. Die erforderliche Zuverlässigkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers ist insbesondere nicht mehr gegeben, wenn in ihrem bzw. seinem Betrieb trotz schriftlicher Abmahnung

1. die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften nicht befolgt werden oder

2. den Verpflichtungen zuwidergehandelt wird, die der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer nach diesem Gesetz, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder den hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen obliegen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Genehmigung widerrufen, wenn

1. trotz schriftlicher Abmahnung gegen Auflagen verstoßen wird oder
2. die Unternehmerin bzw. der Unternehmer die ihr bzw. ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aus dem Arbeitsrecht, Sozialrecht einschließlich Sozialversicherungsrecht, Infektionsschutzrecht oder Medizinprodukterecht oder die sich aus ihrem bzw. seinem Unternehmen ergebenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den Nachweis der Erfüllung der in Absatz 3 Nummer 2 erwähnten Verpflichtungen zu führen. Die Finanzbehörden dürfen der zuständigen Behörde die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076), in der jeweils geltenden Fassung mitteilen. Die für Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht, Infektionsschutzrecht oder Medizinprodukterecht zuständigen Behörden dürfen der zuständigen Behörde wiederholte Verstöße gegen Verpflichtungen gegen sozial-, sozialversicherungsinfektionsschutz- oder medizinprodukterechtliche Verpflichtungen im Sinne von Absatz 3 Nummer 2 mitteilen.

(5) Die zuständige Behörde hat dem Gewerbezentralregister die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung wegen Unzuverlässigkeit oder Ungeeignetheit unter Angabe der Gründe mit Namen sowie Wohn- und Betriebssitz der Unternehmerin bzw. des Unternehmers mitzuteilen, sobald die Entscheidung vollziehbar oder unanfechtbar geworden ist.

(6) Außer durch Zeitablauf (§ 22 Absatz 2) erlischt die Genehmigung, wenn und soweit die Unternehmerin bzw. der Unternehmer

1. den Betrieb nicht innerhalb der ihr bzw. ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist aufgenommen hat,
2. von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des gesamten ihr bzw. ihm genehmigten Betriebes dauernd entbunden wird oder
3. ihren bzw. seinen Betriebssitz in einen Ort außerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg verlegt.

§ 25

Verantwortlichkeit der Unternehmerin bzw. des Unternehmers

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass in ihrem bzw. seinem Unternehmen die Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten sowie die hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen befolgt werden. Sie bzw. er hat dafür zu sorgen, dass der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet, bei der Auswahl, Leitung und Beaufsichtigung des Fahr- und Betriebspersonals die Sorgfalt anzuwenden, die ein ordnungsgemäßer Krankentransport unter fachgerechter Betreuung erfordert.

§ 26

Anwendung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Für den Betrieb des Unternehmens, die Ausrüstung und Beschaffenheit sowie die Untersuchungen der Fahrzeuge gelten die §§ 2 bis 8 , § 9 Absatz 2 , §§ 11 , 16 bis 19 , 30 und 41 bis 43 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1545), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sie den Verkehr mit Mietwagen betreffen. Die Pflichten der Unternehmerin bzw. des Unternehmers nach § 3 BOKraft beziehen sich auch auf die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der hierzu ergangenen behördlichen Anordnungen. Erkrankungen nach § 9 Absatz 2 BOKraft sind der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer unverzüglich anzuzeigen.

§ 27

Betriebspflicht und Einsatzbereitschaft

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und während der Dauer der Genehmigung entsprechend aufrechtzuerhalten. § 21 Absätze 2 und 4 des Personenbeförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft ihres bzw. seines Betriebes während der festgesetzten Betriebszeiten sicherzustellen.

§ 28

Leistungspflicht

(1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist im Rahmen der ihr bzw. ihm erteilten Genehmigung zum Krankentransport verpflichtet, wenn

1. der Ausgangspunkt der Beförderung innerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg liegt,
2. die Beförderung mit den zur Verfügung stehenden Krankenkraftwagen innerhalb der festgesetzten Eintreffzeiten (§ 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2) möglich ist,

3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die die Unternehmerin bzw. der Unternehmer nicht abwenden konnte und deren Auswirkungen sie bzw. er auch nicht abzuwenden vermochte.

Die Verpflichtung nach Satz 1 erstreckt sich in der Regel auf die Beförderung in die nächste, für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Einrichtung.

(2) Beförderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn ihr Ausgangs- oder Zielort im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegt. Die zuständige Behörde kann hiervon im Einzelfall Ausnahmen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Träger des Rettungsdienstes zulassen.

(3) Die Beförderung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil ein rechtswirksamer Vertrag nicht vorliegt oder die Entrichtung des Entgelts bei Beendigung der Beförderung nicht gesichert ist.

(4) Kann im Einzelfall ein Auftrag nicht oder nicht innerhalb der festgesetzten Eintreffzeit durchgeführt werden, hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer den Auftrag unverzüglich an eine andere Unternehmerin oder einen anderen Unternehmer zu übertragen und darüber die zuständige Behörde zu unterrichten.

Vierter Teil Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen

§ 29 Krankentransport mit Luftfahrzeugen

(1) Für das Betreiben von Krankentransport mit Luftfahrzeugen gelten § 5 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2, §§ 19 bis 25 , § 26 Satz 3 und §§ 27 und 28 entsprechend. Die luftverkehrsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Spezifische Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung des Luftfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.

§ 30 Krankentransport mit Wasserfahrzeugen

(1) Für das Betreiben von Krankentransport mit Wasserfahrzeugen gelten §§ 19 bis 25 , § 26 Satz 3 und §§ 27 und 28 entsprechend.

(2) Spezifische Anforderungen an Art, Ausstattung, Ausrüstung und Wartung des Wasserfahrzeuges werden im Einzelfall entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der medizinischen Wissenschaft festgelegt.

(3) Die Besetzung der Wasserfahrzeuge mit fachlich geeigneten Personen wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Belange des Krankentransports bestimmt.

(4) Die zuständige Behörde kann private Hilfeleistungsunternehmen, zu deren Aufgaben die uneigennützige Durchführung von Krankentransport auf dem Wasser gehört, von der Genehmigungspflicht und ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen befreien, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der zu rettenden oder zu befördernden Personen vertretbar ist.

Fünfter Teil

Rechtsverordnungen, Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Einschränkung von Grundrechten

§ 31

Rechtsverordnungen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen, um gesundheitliche Gefahren abzuwehren, die der Allgemeinheit oder der bzw. dem Einzelnen bei der Notfallrettung oder dem Krankentransport drohen.

(2) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere Regelungen treffen über

1. zusätzliche Anforderungen an die personelle Besetzung, einschließlich persönlicher und fachlicher Voraussetzungen, und an die Ausstattung und Wartung der einzusetzenden Fahrzeuge,
2. Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitätern, ihre Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden für Zeugnisse und deren staatliche Anerkennung, über das Prüfungsverfahren, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sowie die staatliche Anerkennung der Ausbildungsstätten und der Ausbilderinnen bzw. Ausbilder,
3. Einzelheiten des Qualitätsmanagements zur Verbesserung der Strukturen, Prozesse und Ergebnisse der Leistungserbringung des Rettungsdienstes und zu Verfahren zur Analyse und Bewertung des Qualitätsmanagements nach § 11 ,
4. zusätzliche Anforderungen an die Dokumentation, ihre Aufbewahrung und ihre Auswertung nach § 8 , insbesondere zu Maßnahmen, Inhalt, Umfang und Berichtswesen.

(3) Der Senat wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes Gebühren und Auslagen durch Rechtsverordnung festzulegen. Bei der Festsetzung von Gebühren für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes ist das Verfahren nach § 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 zu beachten.

§ 32

Befreiungen

Die zuständige Behörde kann von Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn bei Katastrophen oder anderen größeren Notfallereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten die verfügbare personelle oder materielle Kapazität für Notfallrettung und Krankentransport nicht ausreicht und die Abweichung den Belangen der Verletzten oder Erkrankten dient.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmerin bzw. Unternehmer oder als die für die Führung der Geschäfte bestellte Person vorsätzlich oder fahrlässig

1. Notfallrettung betreibt, ohne dazu von der zuständigen Behörde nach § 14 Absatz 1 betraut oder nach § 35 Absatz 1 berechtigt zu sein,
2. ohne Genehmigung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 oder Berechtigung nach § 35 Absatz 2 Krankentransport betreibt,
3. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Genehmigungsurkunde nicht vorlegt,
4. entgegen § 20 Absatz 1 in Verbindung mit § 54a Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes die Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die Bücher, Geschäftspapiere oder Aufzeichnungen im Sinne von § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 22 Absatz 1 zuwiderhandelt,
6. den Vorschriften dieses Gesetzes über
 - a) die einzusetzenden Fahrzeuge, ihre Ausstattung oder Besetzung (§§ 4 und 5 , § 26 Sätze 1 und 2, § 29 Absatz 2 und § 30 Absätze 2 und 3),
 - b) die Betriebspflicht, die Einsatzbereitschaft oder die Leistungspflicht (§§ 27 und 28)zuwiderhandelt,
7. entgegen § 26 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit
 - a) § 3 Absatz 1 Satz 2 BOKraft die Instandhaltungspflicht verletzt,
 - b) § 3 Absatz 1 Satz 3 BOKraft den Betrieb des Unternehmens anordnet,
 - c) § 4 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 , § 5 Absatz 1 BOKraft eine vollziehbare schriftliche Anordnung der Genehmigungsbehörde zur Bestellung einer Betriebsleiterin

bzw. eines Betriebsleiters oder einer Vertreterin bzw. eines Vertreters nicht oder nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist befolgt,

- d) § 6 Nummer 2 BOKraft Unfälle nicht meldet,
8. einen Krankenkraftwagen unter Verstoß gegen § 26 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit folgenden Vorschriften einsetzt:
- a) § 18 BOKraft über das Mitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung,
 - b) § 19 BOKraft über die Beschaffenheit und Anbringung von Zeichen und Ausrüstungsgegenständen,
 - c) § 30 BOKraft über Wegstreckenzähler,
 - d) § 41 Absatz 2 BOKraft über die Vorlage einer Ausfertigung des Untersuchungsberichtes nach Hauptuntersuchungen,
 - e) § 42 Absatz 1 BOKraft über die Vorlage des Untersuchungsberichts,
9. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 Einsätze und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen nicht dokumentiert,
10. entgegen § 9 Absatz 1 die allgemeinen Regeln der Hygiene nicht beachtet, die Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, nicht ergreift oder die ordnungsgemäße Desinfektion und Dekontamination von Rettungsdienstfahrzeugen nebst ihrer Dokumentation nicht gewährleistet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. als Mitglied des im Fahrdienst eingesetzten Personals entgegen
 - a) § 26 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absätze 3 und 5 BOKraft während des Dienstes oder der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl sie bzw. er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
 - b) § 26 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft eine Erkrankung nicht anzeigt,
- 2. als Fahrzeugführerin bzw. Fahrzeugführer entgegen § 26 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 BOKraft Fahrten ausführt, obwohl sie bzw. er durch Krankheit in ihrer

bzw. seiner Eignung beeinträchtigt ist, ein Kraftfahrzeug sicher im Verkehr zu führen.

Dies gilt auch für den Krankentransport mit Luft- und Wasserfahrzeugen (§§ 29 und 30).

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden ist, soweit die Rechtsvorschrift ausdrücklich auf diese Vorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 34

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsregelungen

(1) Unternehmerinnen und Unternehmer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Genehmigung zur Notfallrettung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung sind, dürfen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung von dieser Genehmigung bis zum Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Gebrauch machen. Auf diese Genehmigungen finden die §§ 11 bis 20 und 25 unbeschadet des § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Unternehmerinnen und Unternehmer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Genehmigung zum Krankentransport nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, sind, dürfen bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 12 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, von dieser Genehmigung bis zu ihrem Ablauf Gebrauch machen. Auf diese Genehmigungen finden die §§ 11 bis 20 und 25 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Hilfsorganisationen und Dritte, mit denen nach § 7 oder § 8 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen worden ist, bleiben nach § 14 Absatz 1 dieses Gesetzes in den öffentlichen Rettungsdienst einbezogen, wenn und soweit der öffentlich-rechtliche Vertrag keine anderweitige Regelung trifft oder dieser fristgerecht gekündigt worden ist.

(4) Besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Vereinbarung über die Gebühren für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes nach § 10a des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes in der am 15. November 2019 geltenden Fassung, gilt diese bis zur Neufestsetzung der Gebühren fort.

(5) Bis zum 31. Dezember 2020 dürfen bei der Besetzung von Rettungswagen in der Notfallrettung in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 1, bei der Besetzung von Notarzt-Einsatzfahrzeugen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 2, bei der Besetzung von Notarztwagen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 3, bei der Besetzung von Intensivtransportwagen in Abweichung von § 5 Absatz 1 Nummer 4 und bei der Besetzung von Rettungshubschraubern in Abweichung § 5 Absatz 1 Nummer 5 Rettungsassistentinnen bzw. Rettungsassistenten eingesetzt werden, wenn sie eine Erlaubnis nach dem Rettungsassistentengesetz in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung besitzen und die Berufsbezeichnung weiter führen dürfen.

(6) Unternehmerinnen bzw. Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellten Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihre fachliche Eignung nachgewiesen haben, müssen keine Prüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 3 ablegen.

§ 36

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Die Hamburgische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 5. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 54) gilt als auf Grund von § 31 Absatz 1 dieses Gesetzes erlassen.

§ 37

Außerkräfttreten

Das Hamburgische Rettungsdienstgesetz vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat